**Gesellschaftliche und systemische Aspekte**

Inklusion: Anspruch und Wirklichkeit

Nach dem Internationalen Jahr der Menschen mit Behinderungen 1981 haben sich die Vereinten Nationen dazu entschlossen, ein “[Weltaktionsprogramm](http://www.behindertenrechtskonvention.info/stichwort/weltaktionsprogramm/) für behinderte Menschen” im darauffolgenden Jahr (1982) durchzuführen. Mit diesem am 3. Dezem­ber 1982 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Programm sollte die Prävention, [Rehabilitation](http://www.behindertenrechtskonvention.info/rehabilitation-3914/) und die Förderung der [Chancengleichheit](http://www.behindertenrechtskonvention.info/stichwort/chancengleichheit/) von Menschen mit Behinderungen (in einem Zeitraum von 10 Jahren) verbessert werden. Am Ende dieser “internationalen Dekade der Menschen mit Behinderungen” (1982–1993) ist es dann zu den “[Rahmenbestimmungen](http://www.behindertenrechtskonvention.info/stichwort/rahmenbestimmungen/) für die Herstellung der Chancengleichheit für behinderte Menschen” (Standard Rules on the Equalization of Opportunities for Persons with Disabilities) gekommen.

Ein Meilenstein auf dem Weg zur Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung war die [Salamanca-Erklärung der UNESCO](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/Salamanca_Declaration.pdf) von 1994. Sie fordert zum ersten Mal, Bildungssysteme inklusiv zu gestalten, um Schulen in die Lage zu versetzen, alle Kinder mit ihren individuellen Lernbedürfnissen gemeinsam zu betreuen. Die Erklärung proklamiert, dass "Regelschulen mit inklusiver Ausrichtung das beste Mittel sind, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen, um Gemeinschaften zu schaffen, die alle willkommen heißen, um eine integrierende Gesellschaft aufzubauen und um ‚Bildung für Alle’ zu erreichen; darüber hinaus gewährleisten inklusive Schulen eine effektive Bildung für die Kinder und erhöhen die Effizienz sowie schließlich das Kosten-Nutzen-Verhältnis des gesamten Schulsystems" (Salamanca-Erklärung der UNESCO, 1994). Inklusion solle übergreifendes Leitprinzip sowohl der Bildungspolitik als auch der Bildungspraxis werden.

Auf dem Weltbildungsforum in Dakar (Senegal) im Jahr 2000 wurde die Vision von "Bildung für Alle“ erneut aufgegriffen. Mit dem Aktionsrahmen von Dakar haben sich 164 Staaten dazu verpflichtet, bis 2015 sechs fundamentale Bildungsziele zu verwirklichen. Dazu zählt auch das Ziel, allen Kindern – insbesondere Mädchen, Kindern in schwierigen Lebensumständen und Kindern, die zu ethnischen Minderheiten gehören – eine unentgeltliche, obligatorische und qualitativ hochwertige Grundschulbildung zu ermöglichen.

Ein weiterer Meilenstein für die Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung ist die Verabschiedung der [UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-15&chapter=4&lang=en) im Jahr 2006. Artikel 24 der Konvention fordert die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen und verankert das Recht auf inklusive Bildung völkerrechtlich. Das Recht auf Zugang zu Bildung, das Recht auf qualitativ hochwertige Bildung und das Recht auf Achtung im Lernumfeld müssen gewährleistet werden. Deutschland und weitere 153 Staaten haben sich mit der Unterzeichnung dazu verpflichtet, die UN-Konvention umzusetzen (Stand 11/2012).

Bestätigung erfuhr das Konzept der inklusiven Bildung auch auf der 48. UNESCO-Weltkonferenz der Bildungsminister in Genf 2008. Die Abschlusserklärung fordert die UNESCO-Mitgliedstaaten erneut dazu auf, Bildungssysteme inklusiv zu gestalten. Inklusive Bildung sei eine Notwendigkeit, um die Ziele des weltweiten Programms "Bildung für Alle" bis 2015 zu erreichen.

Die Rahmenbestimmungen enthalten behindertenpolitische Empfehlungen für 22 Bereiche mit dem Ziel der vollen Teilhabe von behinderten Menschen an der Gesellschaft. Die Rahmenbestimmungen sehen die Funktion einer Sonderberichter­statterin oder eines Sonderberichterstatters vor, der die Umsetzung der Rahmenbes­timmungen in den Mitgliedstaaten beobachtet. Beim Weltaktionsplan und den Rah­menbestimmungen handelt es sich um rechtlich nicht verbindliche Instrumente.

Die rechtlich verbindlichen Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen gelten zwar für jeden Menschen, einschließlich der Menschen mit Behinderungen. Eine von den Vereinten Nationen in Auftrag gegebene Studie zeigte jedoch auf, dass die bere­its bestehenden Menschenrechtsverträge Menschen mit Behinderungen nicht ausre­ichend schützen[1](http://www.behindertenrechtskonvention.info/die-vereinten-nationen-und-die-behindertenthematik-3735/#footnote_0_735). Die Studie kommt zu dem Schluss, dass die Vertragsstaaten und die Ausschüsse die besondere Menschenrechtssituation von Menschen mit Behin­derungen nur ungenügend berücksichtigen. Bei der innerstaatlichen Umsetzung von Menschenrechtsverträgen würden Menschen mit Behinderungen nicht oder nur in sozial– bzw. gesundheitspolitischen Zusammenhängen berücksichtigt.

**Was heißt Chancengleichheit?**

Überwindung jeglicher Ungleichheit?

Ziel: Abschaffung von Förderschulen?

Bisher: Schulen sortieren aus, beurteilen nach Leistung, fördern Konkurrenz und Leistungsdenken.

Künftig: Schulen ohne Noten und Leistungsdruck, inklusives Lernen miteinander in altersgemischten Gruppen?

Grundfreiheiten und Förderung nach individuellen Möglichkeiten und volle gesellschaftliche Integration?

Gleiche Chancen für alle, Bildungsziele und –abschlüsse zu erreichen?